

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2025-0016

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Hagen, Gemarkung Mentrup, Flur 3, ist die Verrohrung eines Entwässerungsgrabens im Zusammenhang mit dem Neubau eines Radweges geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgut Wasser, Schutzgut Fläche sowie das Schutzgut Boden möglich. Das Vorhaben liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ und es sind geschützte Landschaftsbestandteile im Einwirkungsbereich vorhanden. Im Zuge der Gewässerverrohrung ist der Lebensraumverlust durch Flächenversiegelung möglich, sodass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich sind. Da das Vorhaben jedoch in einem bereits beeinträchtigten Raum geplant ist, sind unter Berücksichtigung vorgesehenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen weiterhin keine erheblichen Beeinträchtigungen der vorkommenden Artengruppen im Planungsgebiet und direkt im Bereich des Gewässerverlaufs durch Tötung oder Verletzung der Tiere zu erwarten. Durch die Umsetzung des Bauvorhabens kommt es zwar zu einer Versiegelung von insgesamt rund 1.000 m², allerdings werden überwiegend vorbelastete Flächen und wenig wertvolle Bereiche in Anspruch genommen. Somit sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten. Weiterhin sind im Zuge der Verrohrung eines Gewässers Bodenarbeiten unumgänglich. Daher sind grundsätzlich Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind jedoch vermindert, da der Boden nicht neu versiegelt wird. Somit sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten. Das Schutzgut Grundwasser kann ebenfalls beeinträchtigt werden, da sich die Versiegelung negativ auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken kann. Jedoch beschränkt sich die Baumaßnahme auf einen sehr kleinen Bereich. Somit sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben sind negative Auswirkungen auf oberirdische Gewässer möglich. Bei der zu verrohrenden Gewässerstrecke handelt es sich um ein Trapez-Regelprofil mit einem geraden Verlauf, welche ausschließlich Entwässerungsfunktion besitzt. Aufgrund der Lage an der Landesstraße ist bereits kein besonders schützenswertes oder weiter entwicklungsfähiges Fließgewässer vorhanden (Wiederbesiedlungspotential, Strukturvielfalt, Strömungsdiversität etc.), sodass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind. Die Schutzziele Landschaftsschutzgebietes „Teutoburger Wald“ sowie die geschützten Landschaftsbestandteile werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Durch die Verrohrung des Oberflächengewässers kommt es zu keiner wesentlichen Änderung des Landschaftsbildes im Planungsgebiet, sodass keine negativen Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft zu erwarten sind. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 27.03.2025

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Herpin